

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

Delegate Technology GmbH

1. Definitionen

Ohne anderweitige ausdrückliche Regelung im Dienstleistungsvertrag haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 1.1 **„AGB“** bezeichnen die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 **„Dienstleistung“** bezeichnet sämtliche von Delegate vereinbarungsgemäß an den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere (nicht ausschließlich) die Beratung des Kunden, Durchführung von Schulungen und Trainings, Entwicklung und Installation von Computerprogrammen und Projektmanagement.
- 1.3 **„Kunde“** bezeichnet den Vertragspartner von Delegate, der eine Dienstleistung von Delegate in Anspruch nimmt.
- 1.4 **„Offerte“** bezeichnet Delegates Offerte an den Kunden.
- 1.5 **„Software“** bezeichnet eine allenfalls in der Offerte aufgeführte oder von Delegate im Rahmen der Dienstleistungserbringung verwendete, dem Kunden zur Verfügung gestellte oder für diesen entwickelte Software, unter Ausschluss jeglicher Software von Drittanbietern, die in der Software von Delegate enthalten sein kann.
- 1.6 **„Vertrag“** bezeichnet den zwischen den Parteien geltenden oder noch abzuschließenden Vertrag betreffend die zu erbringende Dienstleistung, insbesondere die Offerte von Delegate sowie die vorliegenden AGB.

2. Anwendungsbereich und Geltung

- 2.1 Die Allgemeinen Geschäftsbestimmungen regeln die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen durch Delegate. Die Allgemeinen Lizenzbestimmungen und die Allgemeinen Wartungsbestimmungen bleiben im Zusammenhang mit Lizenz- und Wartungsverträgen vorbehalten.
- 2.2 Delegate kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version publiziert Delegate auf ihrer Homepage.
- 2.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit Delegate diesen schriftlich zustimmt.

3. Angebot und Annahme, Zustandekommen des Vertrags

- 3.1 Die Offerte enthält die Beschreibung der Dienstleistung sowie den dafür zu entrichtenden Preis und stellt ein Angebot zur Offertstellung dar. Mit der Annahme der Offerte offeriert der Kunde den Vertragsschluss zu den in der Offerte definierten Bestimmungen und akzeptiert gleichzeitig die vorliegenden AGB. Delegate ist nicht verpflichtet, die Offerte des Kunden anzunehmen.
- 3.2 Mit der Auftragsbestätigung durch Delegate kommt der Vertrag zu Stande. Sollten diese AGB der Auftragsbestätigung beigelegt sein, gelten sie ebenfalls als vom Kunden akzeptiert, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Der Vertrag sowie diese AGB ersetzen sämtliche bisherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen den Parteien.

4. Zusatzbestellungen

- 4.1 Zusatzbestellungen können schriftlich oder mündlich erfolgen, wobei Delegate diese zusätzlich in Rechnung stellt. Delegate ist nicht zur Erfüllung von Zusatzbestellungen verpflichtet, sofern diese nicht mittels Offerte definiert worden sind.

5. Vertragserfüllung

a) Obliegenheiten des Kunden

- 5.1 Der Kunde stellt sicher, dass Delegate für die Vertragserfüllung:
- die relevanten technischen und geschäftsspezifischen Informationen erhält;
 - eine kompetente und zuständige Ansprechperson genannt wird;
 - Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden gewährt wird sowie eine Telefon- und Internetverbindung zur Verfügung gestellt wird;
 - die von Delegate verlangte Soft- und/oder Hardware zur Verfügung steht;
 - auf Verlangen Fernzugriff auf das System gestattet und ermöglicht wird;
 - nach Absprache die notwendige Stromversorgung und weitere Anschlüsse zur Verfügung stehen.
- 5.2 Der Kunde ist für das Vorliegen von allenfalls notwendigen Bewilligungen (z.B. Arbeitsbewilligung) zuständig.
- 5.3 Der Kunde verpflichtet sich, Delegate über sämtliche vertragsrelevanten Umstände unverzüglich zu informieren.
- 5.4 Kommt der Kunde seinen Obliegenheiten nicht nach, ist Delegate berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Sämtliche

Kosten im Zusammenhang mit einer ungenügenden Erfüllung der Obliegenheiten gehen zu Lasten des Kunden.

b) Erfüllungsfristen

5.5 Bei von Delegate kommunizierten Liefer- und/oder Erfüllungsfristen handelt es sich lediglich um Schätzungen. Liefer- und/oder Erfüllungsfristen sind für Delegate nur verbindlich, wenn sie schriftlich in der Offerte ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

5.6 Im Falle von unerwartetem Personalausfall (z.B. Unfall, Krankheit) kann sich die Dienstleistung von Delegate verzögern.

c) Erfüllungshilfen und Substitution

5.7 Delegate ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrages jederzeit Erfüllungsgehilfen beizuziehen oder Substitute zu beauftragen.

6. Leistungserfüllung

6.1 Delegate garantiert keinen spezifischen Erfolg oder die Herstellung eines Werks, es sei denn dies wurde im Vertrag ausdrücklich (schriftlich) so vereinbart. Geschuldet ist einzig ein sorgfältiges Tätigwerden.

7. Abnahme und Genehmigung

7.1 Ist mit der Dienstleistung die Erstellung eines Werks oder einer Software und/oder die Installation eines Programms verbunden, gilt die Dienstleistung mit einer allfälligen Inbetriebnahme der Software oder des installierten Programms als abgenommen und genehmigt.

8. Preise

a) Abrechnung nach Aufwand

8.1 Ohne anderweitige Vereinbarung rechnet Delegate auf Stundenbasis und nach Aufwand ab. Für die Berechnung gelten grundsätzlich die in der Offerte definierten Stunden- und/oder Tagesansätze. Delegate behält sich vor, die Preise der Markt- und/oder Preisentwicklung anzupassen. Diese Preisanpassungen werden, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, auch auf laufende Verträge angewendet. Sämtliches Material wird durch den Kunden bezahlt.

8.2 Jede angefangene Stunde wird zum vollen Stundentarif abgerechnet.

b) Abrechnung mit Kostendach

8.3 Ohne anderweitige Vereinbarung gilt ein offeriertes „Kostendach“ nicht als Pauschalpreis. Delegate informiert den Kunden umgehend, sollte eine Über-

schreitung des Kostendachs eingetreten sein oder unmittelbar bevor stehen. Über das Kostendach hinausgehende Leistungen werden nach Aufwand und Material (Ziffer 8a hiervoor) in Rechnung gestellt.

c) *Abrechnung nach Pauschalpreis*

8.4 Wurde explizit ein Pauschalpreis offeriert, so deckt der Pauschalpreis sämtliche Materialkosten und Dienstleistungen, die in der Offerte aufgeführt werden. Verursacht der Kunde durch Nichterfüllung seiner Obliegenheiten gemäß Ziffer 5a) hiervoor zusätzliche Aufwendungen von Delegate oder bestellt der Kunde zusätzliche Dienstleistungen, werden diese nach Aufwand und Material (Ziffer 8a hiervoor) in Rechnung gestellt.

d) *Spesen und Auslagen*

8.5 Unabhängig vom vereinbarten Abrechnungsmodell werden Spesen und Auslagen (Reise-, Übernachtungs- oder Verpflegungskosten etc.) im Zusammenhang mit der Erfüllung der Dienstleistung zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese werden wie folgt berechnet:

- Reisekosten und Kilometergeld (Fahrten mit dem PKW) werden nach Pauschalen (EUR 0.7 pro Kilometer) oder gemäss bezahltem Preis (Zugticket 2. Klasse ohne Ermässigung, Flugscheine Economy Class, Mietwagen, Taxi, Parkkosten) erstattet.
- Für Übernachtungen wird ein Betrag von maximal EUR 175.00 pro Person in Rechnung gestellt.

e) *Zuschläge bei Arbeiten ausserhalb der Bürozeiten*

8.6 Dienstleistungen werden grundsätzlich während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8.00 bis 17.00 Uhr MEZ) erbracht. Für vom Kunden verlangte Dienstleistungen ausserhalb der Öffnungszeiten werden folgende Zuschläge auf den Stunde- und/oder Tagesansatz erhoben:

- Werktags + 50%
- Wochenende + 150%

f) *Steuern und Gebühren*

8.7 Die Preise verstehen sich, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, netto in EURO exklusive Mehrwertsteuer. Allfällige Gebühren oder Zolllasten gehen zu Lasten des Kunden.

g) *Ausschluss der Verrechnung, Zahlungsmodalitäten und Verzug*

- 8.8 Die Verrechnung von allfälligen Forderungen des Kunden mit den Dienstleistungsgebühren ist ausgeschlossen. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Beahlt der Kunde nicht innerhalb der Zahlungsfrist, so kann Delegate den Vertrag frist- und entschädigungslos ohne Mahnung auflösen. Im Falle von nicht fristgerecht bezahlten Zahlungen während laufender Vertragsdauer hat Delegate zudem das Recht, den Zugang des Kunden zur erbrachten Dienstleistung zu sperren. Mit vollständiger Bezahlung aller offenen Rechnungen wird die Sperrung wieder aufgehoben. Der Kunde hat in diesem Fall kein Anrecht auf eine Verlängerung der vereinbarten Vertragsdauer um die Dauer der Sperrung.
- 8.9 Nach Ablauf der Frist zur Bezahlung der Rechnungen befindet sich der Kunde automatisch in Verzug (ohne formelle Mahnung). Der Verzugszins beträgt 5% p.a. Zusätzlich sind Mahnkosten von EUR 30.00 pro Mahnung zu bezahlen. Im Weiteren trägt der Kunde den Delegate durch den Zahlungsverzug und/oder die Auflösung des Vertrags entstandenen Schaden. Wird Ratenzahlung vereinbart, so wird bei Zahlungsverzug einer Rate der restliche Gesamtbetrag sofort fällig.

9. Immaterialgüterrechte

- 9.1 Sämtliche Rechte an im Rahmen des Vertrags geschaffenen Arbeitsergebnissen gehören Delegate. Der Kunde anerkennt ausdrücklich die Urheberrechte von Delegate an der Software. Sofern der Kunde im Rahmen des Vertrags Software von Delegate Software zur Nutzung überlassen bekommt (z.B. bei Softwareentwicklung), gelten diesbezüglich die allgemeinen Lizenzbestimmungen. Delegate räumt dem Kunden auf keinen Fall Änderungs- oder Bearbeitungsrechte an der Software ein.

10. Haftung

- 10.1 Für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, die auf das zwischen Delegate und dem Kunden geschlossene Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, haftet Delegate lediglich für vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden sowie Personenschäden. Sämtliche weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. Die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen sowie Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge Datenverlust wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen ebenso wegbedungen. Soweit gesetzlich zulässig wird die Haftung für allfällige Subunternehmer wegbedungen.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen über von einer anderen Partei offen gelegte geheime Tatsachen zu wahren. Als geheime Tatsachen gelten sämtliche Informationen, Dokumente und Unterlagen, die nach den Umständen als vertraulich einzustufen sind. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht und Zeugnispflicht gegenüber Gerichten und Behörden sowie

Beratern (Buchhalter, Revisoren, Steuerberatern, Anwälten, etc.). Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages so lange, als dass die jeweilige Geheimnisherrin ein Interesse an der Geheimhaltung der geheimen Tatsache hat. Nach Vertragsbeendigung sind die geheimen Tatsachen auf Verlangen einer anderen Partei entweder zurückzugeben oder zu zerstören. Die Parteien haben ausserdem sicherzustellen, dass allfällige Subunternehmer oder Mitarbeiter an gleich strenge Geheimhaltungspflichten gebunden sind und diese auch einhalten.

- 11.2 Die Parteien verpflichten sich ausserdem, die massgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies umfasst auch die Vornahme angemessener technischer und organisatorischer Sicherheitsmassnahmen.

12. Vertragsdauer und Rücktritt

- 12.1 Ohne anderweitige anderslautende Vereinbarung tritt der Vertrag mit der Bestätigung seitens Delegate (vgl. Ziffer 3 hiervor) in Kraft. Unbefristete Verträge können von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 12.2 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, hat er Delegate für die bereits geleistete Arbeit zu entschädigen und Delegate den gesamten entgangenen Gewinn zu erstatten. Dieser Betrag beträgt mind. 33% der Vertragssumme und ist innert 10 Tagen nach Beendigung zu bezahlen. Nach Ablauf der Frist zur Bezahlung der Rechnungen befindet sich der Kunde automatisch in Verzug (ohne formelle Mahnung). Der Verzugszins beträgt 5% p.a.
- 12.3 Ein Rücktritt, resp. eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Delegate ist eine Abtretung von Rechten aus dem Vertrag nicht zulässig.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Der Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen dem Schweizer Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus ist die Anwendbarkeit der UN-Konvention über den Warenkauf (CISG) ausdrücklich ausgeschlossen.

- 14.2 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen allgemeinen Wartungsbestimmungen unterstehen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte in Basel (Schweiz) und, nach Wahl von Delegate, am Sitz von Delegate oder demjenigen des Kunden.